

Protokoll zum Umweltzeichen-Fachausschuss vom 1.10.2025 UZ 302 Bildungseinrichtungen

Der Fachausschuss wurde online durchgeführt (Teilnehmer*innen siehe letzte Seite). Derzeit sind 68 Bildungseinrichtungen mit UZ 302 zertifiziert.

Nach einer Vorstellungsrunde und dem Verweis auf die Struktur der Richtlinie (siehe Kapitel 2.3 in der Richtlinie) werden die geänderten Anforderungen der Richtlinie diskutiert. Die Kommentare aus der Online-Diskussion von Mitte August bis Mitte September 2025 wurden dabei weitgehend berücksichtigt.

1 Einleitung und Ziele

Keine Änderungen/ Anmerkungen

2 Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen, Kriterienstruktur, Folgezertifizierungen und Definitionen

2.1 Geltungsbereich

Es wird angemerkt, dass die Kursteilnehmer*innen oft gerne alleine lernen. Der VKI verweist darauf, dass BNE-Kriterien (Bildung für nachhaltige Entwicklung, Kompetenzen und Lehrmethoden) besser mit gemeinsamem Lernen funktionieren. Daher können gemäß Richtlinie On-Demand-Angebote oder reine Selbstlernkurse zwar zusätzlich jedoch nicht ausschließlich angeboten werden (wenn man mit UZ 302 zertifiziert werden will).

Der ÖGB meint es sollte analog anderer Umweltzeichen-Richtlinien (z. B. UZ 200 Tourismus) einen Kollektivvertrag geben.

FH Technikum Wien: Es gibt bis jetzt keinen Kollektivvertrag, obwohl der seit langen seitens der FH gewünscht wird. Mit der Anforderung, dass es einen Kollektivvertrag geben soll, würden alle Fachhochschulen rausfallen.

Bei anderen Bildungseinrichtungen arbeiten fast nur ehrenamtliche Mitarbeiter*innen oder über Werkverträge.

Alpenverein: Die Personen, welche die Bildungsveranstaltungen machen sind fast alle Ehrenamtlich, ist dies ein Ausschlusskriterium? Antwort: theoretisch schon, das muss eventuell noch überdacht werden

VKI mehrere Bildungseinrichtungen und andere Berater*innen weisen darauf hin, dass sehr viele Umweltzeichen-Lizenzen wegfallen würden.

Berater*innen meinen auch, dass man sich an den UZ 200 Kriterien orientieren könnte.

ÖGB: Eventuell wäre eine Kompromisslösung möglich, es wird eine Rückmeldung geben.

Vorläufig daher noch kein Konsens zum Thema Kollektivvertrag.

Nachtrag zum Protokoll: Der ÖGB hat inzwischen folgenden Vorschlag zur Ergänzung in der Richtlinie übermittelt (2.2.Grundvoraussetzungen, analog UZ 200, Ergänzung):

„Mitarbeiter:innen sind rechtmäßig beschäftigt und versichert, verfügen über einen rechtsgültigen schriftlichen Vertrag und erhalten mindestens den nationalen oder regionalen Mindestlohn gemäß Kollektivvertrag. Wenn kein Kollektivvertrag Anwendung findet, ist dies nachvollziehbar zu begründen; der Arbeitgeber hat in diesem Fall ein angemessenes oder ortsübliches Entgelt sicherzustellen. Die Arbeitszeiten entsprechen dem österreichischen Recht.“

2.2 Grundvoraussetzungen

Änderung: Zweihorn GmbH schlägt vor, statt 16 Einheiten 16 Stunden vorzugeben. Allgemeine Zustimmung für diesen Vorschlag. Einigung, dass eine Kurseinheit mind. 45 min. dauern muss. „Es muss mind. 2 Bildungsveranstaltungen pro Jahr geben und mindestens 16 Kurseinheiten“. Dies wird gemäß dem Fachausschuss auf mindestens 16 Stunden geändert. Berechnungsgrundlage dazu sind die Kurseinheiten. Die Definition wird hierher zum Punkt 2.2 verschoben und die möglichen Längen auf 45, 50 oder 60 min. fixiert (kein „z. B.“, genauer Rahmen ist Wunsch des BMFWF und WPA).

Anmerkung: die Prüfsoftware muss diesbezüglich dann angepasst werden.

2.3 Kriterienstruktur und Regeln

Hinweis zu einem formalen Fehler (wird geändert).

2.4 Folge-Zertifizierungen

Keine Anmerkungen

2.5 Definitionen

Es wird angemerkt, dass es fairer wäre, in Bezug auf die Anforderungen und Gebühren von UZ 302 auch externe bzw. „freie“ Mitarbeiter*inneneinzubeziehen und nicht nur die Angestellten über VZÄ. Da das in der Praxis und in Bezug auf die Überprüfung schwierig ist, gibt es schließlich einen Konsens, die Kriterien so zu belassen.

Es wird gefragt, ob eine neue Einreichung nötig ist, wenn die Punkte wegen einer höheren Anzahl nicht mehr stimmen. VKI: Wenn tatsächlich mehr Punkte notwendig sein sollten, kann man ggf. aufgrund dessen das Audit um ein paar Wochen verschieben.

Berater Pladerer: Ist es nötig VZÄ bei der Prüfung nochmal zu prüfen? VKI: Ja. Die Prüfung kann über MA-Listen mit Angabe der Wochenarbeitszeit erfolgen, Gehälter sollen weggelassen oder geschwärzt werden (wird in der Prüfsoftware ergänzt werden).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen gibt es insgesamt einen **Konsens zum Kapitel 2** der Richtlinie. **Anmerkung VKI:** der neue Vorschlag des ÖGB wird aufgenommen.

3 Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)

Bei **AUK 02** (Zuständigkeiten für das Umweltzeichen ...) wird der Passus „wenn mindestens 2 Mitarbeiter*innen vorhanden sind“ auf die Mitarbeiter*innen im Bereich Bildung bezogen.

Eine Beraterin möchte mindestens 1x im Jahr eine Protokollierung der Einhaltung der Kriterien einführen. Eine Bildungseinrichtung meint dazu, dass sollte den Organisationen überlassen werden. Als Kompromiss soll sich das Umweltzeichen-Team mindestens jährlich treffen (das kann z. B. durch Protokolle oder Interviews überprüft werden).

Bei **AUK 03 und 04** (Kommunikation intern / extern) wird „Umweltzeichenprogramm“ genauer definiert. Änderung zu:

„... der Anforderungen der Richtlinie UZ 302 und dokumentiert dies“.

Bei **AUK 05** (Umgesetzte Maßnahmen) und bei weiteren entsprechenden Kriterien wird bei „Checkliste Maßnahmenplan“ das Wort „Checkliste“ entfernt.

Bei den Kriterien **AUK 05, BNE 08 und UMA 02** („Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen“) wird es jeweils einen Verweis zur Punktvergabe geben. In der Prüfsoftware werden die Regeln zur Punktvergabe direkt zum jeweiligen Kriterium hinzugefügt.

Weitere formale Umformulierungen werden in den Entwurf eingearbeitet.
Mit diesen Änderungen herrscht **Konsens bezüglich Kapitel 3**.

4 Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

BNE 01 (Bildungsprogramm und pädagogische Qualität)

Auf Methodenvielfalt wird jetzt mehr Wert gelegt. Die BNE-Kompetenzen sollen gefördert werden. Ansonsten gab es formale Änderungen zu denen es keine Diskussion gab.

BNE 02 (Qualitätsmanagement / Weiterbildung)

Thema Weiterbildung soll verankert sein. Muss diese nachgewiesen werden? VKI: Man kann die Mitarbeiter:innen nicht zu zwingen. Sollten keine Zertifikate zur Weiterbildung vorhanden sein, Empfehlung an die Bildungseinrichtungen, die Gründe zu eruieren.

Weiterbildungsplan (statt Weiterbildungsprogramm) → Wording vereinheitlichen

BNE 04 (Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Bildungsarbeit)

Alpenverein: Frage, was alles Methoden sind und wie diese definiert sind, was macht man bei einem Erste-Hilfe-Kurs?

Forum Umweltbildung: Es werden mehr Beispiele in den Umsetzungstipps zur Richtlinie angeführt werden (beispielhafte Aufzählung zur Methodenvielfalt), damit dies klarer wird. Zusätzlich werden auch Erklärung und Settings für diese Methoden angeführt werden. Links zu Methodensammlungen können auch hinzugefügt werden.

Frage vom BMFWF: Muss jedes Angebot in Bezug auf das Kriterium BNE 04 überprüft werden? VKI: Es gibt eine Vorgabe zur Stichprobenanzahl abhängig von allen Kursen der Bildungseinrichtungen. Die Bildungseinrichtungen füllen für das Audit vor Ort in einer Checkliste den BNE-Bezug für ihre Bildungsangebote für die notwendige Anzahl von Beispielen aus. Bei Fachhochschulen wird die Anzahl der Kurse auf alle Lehrveranstaltungen bezogen (nicht einzelne Studienrichtungen), also max. 10 Beispiele, wenn 1000 Lehrveranstaltungen.

Der Absatz zur „Anzahl Kurse“ soll in der Richtlinie bleiben (und nicht in die Umsetzungstipps verschoben werden).

Berater Pladerer zu BNE 07(Vernetzung und Partnerschaften): Gibt es noch Bildungspartner? → Dies wird überprüft und ggf. gestrichen werden.

Der **Fachausschuss stimmt den Änderungen im Kapitel 4 zu**.

5 Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA)

5.1.1 Bereich Energie und Bauausführung, Raumluftqualität sowie Außenraum

E 01 Effiziente Nutzung von Energie (interne Analyse):

Änderung: Bei KI-Tools soll auf ressourcenschonende Anwendung geachtet werden.

Natur im Garten: Mitarbeiter:innen sollten über KI geschult werden. → das wird auch zum Punkt BNE 02 (Weiterbildung) hinzugefügt. In die Umsetzungstipps werden passende Schulungen aufgenommen.

E 02 (Energieeffizienz bei Online-Kursen):

Frau Stolze fragt, wer ist der Provider (z. B. bei Zoom, das die Teilnehmer*innen von zu Hause verwenden)? Bei UZ 302 ist der Internetanbieter der Bildungseinrichtung sowie der Web-Hosting-Anbieter um Daten zu fragen. Es geht nicht um die Internetanbieter der Teilnehmer*innen und nicht um die Daten der Meeting-Plattformen (z. B. Zoom).

VKI: Es soll Sollpunkte über Eigeninitiativen geben, wenn sich die Bildungseinrichtung mit dem Ressourcenverbrauch der eingesetzten Meeting-Plattformen auseinandersetzt.

E 05 Förderung von Biodiversität im Außenraum

Die Ausnahmen zur Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz oder Mineraldünger werden gestrichen.

Alpenverein: Der Begriff „Landschaftspflege“ ist zu allgemein. → Dieser wurde zu „biodiversitätsfördernde Landschaftspflege“ umformuliert. Es werden auch weitere Beispiele für externe, biodiversitätsfördernde Maßnahmen ergänzt.

Zur Lichtverschmutzung wird angemerkt, dass vorhandene Beleuchtung nicht unbedingt entfernt oder ersetzt werden muss, wenn Sie in der Nacht abgeschaltet wird, wenn kaum mehr Bedarf ist (z. B. Leuchtreklamen mit Zeitschaltuhren):

Textvorschlag (Natur im Garten): „Beleuchtung durch Zeitabschaltungen oder den Einsatz von Bewegungsmeldern reduzieren, Vermeidung indirekter, stark in den Himmel oder in Baumkronen abstrahlender Leuchtmittel.“

E06 Sanierung bzw. Renovierung oder Neubau

Pulswerk: Wenn Standorttyp A sollte bei E06 die Sanierung/Neubau nach **klimaaktiv-Basiskriterien** ein MUSS sein (siehe UZ200).

VKI: so eine massive Änderung der Kriterien hätte bereits in der Vorab-Diskussion zum Fachausschuss eingebracht werden sollen (discuto Mitte August bis Mitte September).

Auch bei UZ 200 gibt es keine Verpflichtung zu den Klimaaktiv-Kriterien. Bei UZ 302 können Sollpunkt erlangt werden für eine klimaaktiv-Zertifizierung (5 Punkte für Goldstandard, 4 Punkte für Silber und 2 Punkte für Bronze). Daher ist keine Änderung vorgesehen.

5.1.2 Bereich Beschaffungsmanagement

B 04 (WC- und Hygienepapiere):

Pulswerk: B4 Hygienepapier sollte UZ Muss sein. VKI: Es gibt aktuell nur 2 Lizenzen mit dem Österreichischen Umweltzeichen, daher ist beim Kriterium B 04 auch Recyclingpapier zugelassen (eine wesentliche Anforderung von UZ 04). In der Praxis haben so schon manche Lizenznehmer größere Probleme mit diesem Kriterium, daher ist keine Änderung vorgesehen.

B 06 (Beschaffung von Reinigungsmitteln):

Der VKI hat hier, in Abstimmung mit anderen Umweltzeichen-Richtlinien, Produkte mit Umweltzeichen gemäß ISO Typ-1 ergänzt.

In der Vorab-Diskussion wurde vorgeschlagen, dass z. B. Essig oder Seife wie Umweltzeichen-Produkte bewertet werden. VKI: Einzelbewertungen von Produkten sind für das Umweltzeichen-Team nicht machbar, daher Verweis auf Umweltzeichen-Produkte oder die Liste der Umweltberatung. „Bewährte Hausmittel“ sind nicht unbedingt empfehlenswert. Kernseife ist alkalisch (Arbeits- bzw. Hautschutz bei intensiver Verwendung!) und kann für Oberflächen schädlich sein, ebenso wie Essig, der ab einer bestimmten Konzentration außerdem die Atemwege reizt.

B 07 (Intern verwendete Lebensmittel):

Gemäß Fachausschuss sind 2 verschiedene Lebensmittel nötig, also z.B. nicht (nur) 2x Bio-Tees.

B 09 (Bezug von Umweltzeichen-Strom):

Änderung: Ökostrom, der aus 100% erneuerbarem Strom ist auch erlaubt.

Berater Pladerer: Wunsch, dass das Stromkriterium einheitlich ist. VKI: Das ist bereits der Plan.

5.1.3 Bereich Mobilitätsmanagement

V 05 (Fuhrparkmanagement, Logistik und Schulung):

Pulswerk: Definition Fuhrpark ab 3 Fahrzeuge. Die Teilnehmer*innen sehen keinen Grund, warum das Kriterium erst ab 3 Fahrzeugen gelten soll, es bleibt bei einem Fahrzeug.

5.1.4 Bereich Abfallmanagement

Keine Anmerkungen

5.1.5 Bereich Wassernutzung

Keine Anmerkungen

Für die **Kapitel 5.1.1 bis 5.1.5** gibt es einen **Konsens** im Fachausschuss.

5.2 Umweltmanagement allgemein, Umsetzung von Maßnahmen

Keine Anmerkungen

Bezüglich der **Kriterien zum Bereich Umweltmanagement gibt es im Fachausschuss Konsens**. Allenfalls von Pulswerk könnte es zu bestimmten Kriterien noch Vorbehalte geben, da Herr Pladerer vorzeitig den Fachausschuss verlassen musste und daher seine Anmerkungen nicht mehr gemeinsam ausdiskutiert werden konnten.

Umsetzungstipps / Checklisten

Von einer Beraterin werden noch Vorschläge zu den Umsetzungstipps zu Punkteänderungen für Eigeninitiativen übermittelt werden. Bei Bedarf kann es eine extra Besprechung mit mehreren Berate*innen zum Thema Punktevergabe geben.

Begleitdokumente wie Umsetzungstipps oder Checklisten werden nicht im Umweltzeichen-Beirat abgestimmt, sie werden aber im Überarbeitungsprozess jedenfalls adaptiert.

Nachbemerkung VKI zu EPUs (Ein-Personen-Unternehmen):

Im UZ 302 Workshop im Frühjahr 2025 meinten 2 Prüfer*innen, die beim Fachausschuss nicht anwesend waren, dass bestimmte Kriterien für EPUs nicht zutreffen. Der VKI ist gemeinsam mit dem Forum Umweltbildung eine übermittelte Liste der Kriterien durchgegangen. Die meisten dieser Kriterien können sehr wohl auch bei EPUs zutreffen, z.B. AUK 03 (Interne Kommunikation – auch bei einem EPU könnte es externe Kursleiter*innen geben). Sollte ein Kriterium dennoch nicht zutreffen, ist das in der Prüfsoftware plausibel zu begründen. In 2 weniger eindeutigen Fällen hat der VKI in der Richtlinie UZ 302 jeweils unter den Erläuterungen zur Klarstellung Ergänzungen bezüglich Handhabung der Kriterien bei einem EPU vorgenommen (AUK 01, BNE 05).

Weitere Vorgangsweise

Die Änderungen der Fachausschuss-Diskussion werden **bis Ende Oktober** eingearbeitet und dann wird der **Schluss-Entwurf** der überarbeiteten Richtlinie UZ 302 ausgeschickt.

Bis zum 26.11. ist Zeit für ggf. weitere Stellungnahmen. Diese Stellungnahmen müssen im Umweltzeichenbeirat, der Mitte Dezember stattfindet, diskutiert werden. Es sollten daher nur mehr Stellungnahmen kommen, die **entweder inhaltlich wichtig** und bisher übersehen wurden **oder** Stellungnahmen, die **formale Änderungen** wie Tippfehler oder Verständlichkeit betreffen.

Die neue Richtlinie soll im Umweltzeichenbeirat im Dezember beschlossen werden und mit 1.1.2026 in Kraft treten.

Die Änderungen bzw. Anpassungen in den Umsetzungstipps und in der Prüfsoftware werden etwa bis Anfang März eingearbeitet werden.

Liste der Teilnehmer*innen

Batakovic Katja, Natur im Garten
Breyer Gudrun, WBA
Fiala Ingeborg, Alpenverein Edelweiss
Gupfinger Henriette, Beraterin
Haller Tamara, Alpenverein-Akademie
Holub Thomas, ibis acam Bildungs GmbH
Langen Jonas, ÖGB
Marienschek Maria, FH Technikum Wien
Pauritsch Nina, Beraterin
Pladerer Christian, Berater (pulswerk)
Rank Stephanie, Beraterin
Schnabel Christiane, Chemie Akademie
Stadlmair Jeremias, BMFWF - Abt. 1/14 Erwachsenenbildung
Sterl Petra, NP Gesäuse
Stolze Monika, Zweihorn GmbH

Dermutz Arno, VKI (Protokoll)
Kreuzpointner Elvira, BMLUK
Felix Meissner, VKI (Unterstützung beim Protokoll)
Schneeweiss Karin, Forum Umweltbildung (Moderation)